

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Eintragungs-
und Lösungsverfahren nach dem Architektengesetz
(Architekteneintragungsverordnung)
Vom 13. Juli 1999 (GBl. S. 350)**

Inhalt:

Seite:



§ 1	Antrag auf Eintragung in die Architektenliste	2
§ 2	Anzeige bei auswärtigen Architekten	3
§ 3	Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung	3
§ 4	Eintragungsausschuss	4
§ 5	Geschäftsstelle	5
§ 6	Entscheidung ohne Antrag	5
§ 7	Anzeige und Antragspflicht	5
§ 8	Übergangsbestimmungen für Stadtplaner	5
§ 9	Inkrafttreten	5

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Eintragungs- und Löschungsverfahren nach dem Architektengesetz (Architekteneintragungsverordnung)
Vom 13. Juli 1999 (GBl. S. 350)**

Auf Grund von § 29 Nr.1 des Architektengesetzes in der Fassung vom 1. August 1990 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S.145), wird verordnet:

§ 1 Antrag auf Eintragung

- (1) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes (ArchG) oder auf Löschung der Eintragung ist schriftlich bei der Architektenkammer einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste nach § 4 Abs. 1 des Architektengesetzes muss Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, akademische Grade sowie die Anschriften der Hauptwohnung und einer etwaigen Niederlassung oder des Orts der überwiegenden Beschäftigung. Der Antrag muss ferner die Fachrichtung, in der die Eintragung erfolgen soll (Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner), sowie die Tätigkeitsart (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner) angeben.
- (3) Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste sind beizufügen:
 1. die Bestätigung der Meldebehörde über die Hauptwohnung und der Nachweis über den Sitz einer etwaigen Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung;
 2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll;
 3. im Falle des § 4 Abs. 2 und Abs. 5 ArchG
 - a) das Zeugnis über die erfolgreiche Abschlussprüfung an einer der dort genannten Lehreinrichtungen,
 - b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit als Architekt oder Stadtplaner im Praktikum im Sinne von § 2 Abs. 2 des Architektengesetzes, soweit die praktische Tätigkeit in Baden-Württemberg abgeleistet wird oder der Bewerber sich im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 6 des Architektengesetzes für die Anwendung der Regelungen des § 2 Abs. 2 sowie des § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Architektengesetzes entschieden hat, im übrigen über die ordnungsgemäße Ableistung der mindestens zweijährigen Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Architektengesetzes; die Vorbereitung zum höheren bautechnischen Dienst gilt als Praktikum im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArchG.
 - c) Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen.
 4. im Falle des § 4 Abs. 3 des Architektengesetzes
 - a) der Nachweis von Kenntnissen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Architektengesetzes entsprechen,
 - b) ein Nachweis, aus dem sich eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich der betreffenden Fachrichtung oder eine gleichwertige Tätigkeit ergibt;
 - 5.a) im Falle des § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a des Architektengesetzes eine Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), aus der hervorgeht, dass der Antragsteller als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines Diploms im Sinne des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat über die beruflichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zum Beruf des Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners verfügt,



- b) im Falle des § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b des Architektengesetzes eine Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 89/48/EWG, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller als Staatsangehöriger eines Mitglied- oder Vertragsstaates über Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG verfügt und diesen Beruf in einem Mitglied- oder Vertragsstaat mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre ausgeübt hat.
 - 6. im Falle des § 4 Abs. 6 des Architektengesetzes eine Bestätigung darüber, dass der Antragsteller in der Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen gewesen ist und dort aus Gründen des § 4 Abs. 6 des Architektengesetzes gelöscht worden ist.
 - 7. im Falle der Eintragung mit der Berufsbezeichnung des § 2 Abs. 2 des Architektengesetzes die in Nr. 1, 2, 3 a genannten Unterlagen sowie eine Bescheinigung über die Aufnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit.
- (4) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften muss Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Beruf und Berufsbezeichnung der Partner; eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Partnerschaftsvertrages sowie der Nachweis einer § 2 a Abs. 3 des Architektengesetzes entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung sind vorzulegen.
- (5) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss Angaben enthalten über Sitz oder Niederlassung der Gesellschaft, Familienname, Vornamen, Beruf, Berufsbezeichnung, Ausbildung der Gesellschafter und Geschäftsführer, den Gegenstand des Unternehmens sowie der Leistungserbringung der an ihr Beteiligten und die Verteilung der Geschäftsanteile; eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages ist vorzulegen.



§ 2 Anzeige bei auswärtigen Architekten

- (1) Die Anzeige nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Architektengesetzes muss Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, in der der Anzeigende tätig werden will, sowie über die Tätigkeitsart.
- (2) Der Anzeige für die Eintragung sind beizufügen:
- 1. ein Nachweis über die rechtmäßige Ausübung des Berufs des Architekten im Lande des Wohnsitzes oder der Niederlassung oder der überwiegenden Beschäftigung des Anzeigenden;
 - 2. ein Diplom, Prüfungszeugnis, Befähigungsnachweis oder eine Bescheinigung, die den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Architektengesetzes entspricht. Diese Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

§ 3 Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung

- (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Architektengesetzes muss Angaben enthalten über die Berufserfahrung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder 3.
- (2) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Architektengesetzes sind beizufügen:
- 1. eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Gesamthochschule, dass die Studienzeit des Antragstellers auf dem Gebiet der Architektur weniger als vier Jahre, mindestens aber drei Jahre betragen hat;
 - 2. zum Nachweis einer vierjährigen ergänzenden inländischen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Architektur eigene Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Artikel 3 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15) genannten Kenntnisse darstellen.

- (3) Wird der Antrag auf eine Ausbildung im Studiengang Architektur an Ingenieurschulen oder Werkkunstschulen gestützt, die vor dem 1. Januar 1973 mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Architektengesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Buchst. a vierter Spiegelstrich der Richtlinie 85/384/EWG), so sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde;
 2. Pläne, die der Antragsteller während einer mindestens sechsjährigen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit erstellt und ausgeführt hat (Artikel 13 der Richtlinie 85/384/EWG).
- (4) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Architektengesetzes sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 2. die Bestätigung der Meldebehörde über die Hauptwohnung und der Nachweis über den Sitz einer etwaigen Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung,
 3. die nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 dieser Verordnung vorzulegenden, den Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie 89/48/EWG entsprechenden Zeugnisse und Praxisnachweise.



§ 4 Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat Vorsorge zu treffen, dass die einzelnen Verfahren möglichst zügig und in einem Termin erledigt werden können.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die jeweilige Zusammensetzung des Eintragungsausschusses nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 des Architektengesetzes. Von der Mitwirkung mindestens eines Beisitzers der gleichen Tätigkeitsart des Antragstellers kann abgesehen werden, wenn bei der Sitzung des Eintragungsausschusses, in der über den Antrag entschieden wird, kein solcher Beisitzer anwesend ist.
- (3) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses auf ihre Pflichten zur Verschwiegenheit nach § 25 des Architektengesetzes ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Eintragungsausschuss kann Zeugen und Sachverständige hören und das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Zeugen und Sachverständige können auch vom Vorsitzenden gehört werden. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung durch die Kammer. Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen findet mit Ausnahme des § 16 entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird vom Eintragungsausschuss festgesetzt.
- (5) Soweit einem Eintragungsantrag nicht entsprochen wird oder die Löschung einer Eintragung in der Architektenliste, in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes angeordnet wird, ist dem Betroffenen ein schriftlich begründeter Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Das gleiche gilt im Falle belastender Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 des Architektengesetzes.
- (6) In der Entscheidung des Eintragungsausschusses ist festzustellen, welcher Fachrichtung der Antragsteller angehört und welcher Tätigkeitsart er zuzuordnen ist.
- (7) Der Eintragungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Bei der Architektenkammer wird eine Geschäftsstelle für den Eintragungsausschuss eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen des Eintragungsausschusses vor und erfüllt die Aufgaben, die ihr nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes übertragen worden sind.

§ 6 Entscheidung ohne Antrag

Werden der Kammer Tatsachen bekannt, die die Löschung einer Eintragung in der Architektenliste nach § 7 des Architektengesetzes, in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes rechtfertigen können, so ist eine Entscheidung des Eintragungsausschusses über die Löschung der Eintragung herbeizuführen.



§ 7 Anzeige- und Antragspflicht

- (1) Die in der Architektenliste oder in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes eingetragenen Architekten haben der Kammer alle für die Eintragung bedeutsamen Änderungen unverzüglich nach Eintritt der Änderungen anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Eingetragene die Fachrichtung oder die Tätigkeitsart, so hat er binnen eines Monats die Eintragung dieser Änderung zu beantragen.

§ 8 Übergangsbestimmungen für Stadtplaner

- (1) Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste nach Artikel 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 1994 (GBl. S. 317) ist der Nachweis beizufügen, dass der Antragsteller am 15. Juli 1994 mindestens drei Jahre im Aufgabenbereich des § 1 Abs. 4 des Architektengesetzes eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung »Stadtplanerin« oder »Stadtplaner« ausgeübt hat.
- (2) Dem Antrag auf Eintragung in das besondere Verzeichnis für Stadtplaner nach Artikel 3 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 1994 (GBl. S. 317) ist neben dem Nachweis nach Absatz 1 eine Bescheinigung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller mindestens seit 15. Juli 1994 Pflichtmitglied der Ingenieurkammer ist.
- (3) Für das Verfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten § 1 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und §§ 4 bis 7 dieser Verordnung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Eintragungs- und Lösungsverfahren für die Architektenliste und die Registrierung auswärtiger Architekten und Stadtplaner vom 6. Februar 1991 (GBl. S. 166) außer Kraft.

Hinweis: Der hier abgedruckte Verordnungstext wurde von der amtliche Fassung übernommen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die amtliche Fassung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl.) bzw. dem Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) veröffentlicht und im Internet unter <http://www.vd-bw.de> einsehbar. Die Verkündigungsblätter können beim Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH - Tel.: 0711 / 666 01-0, Fax: 0711 / 666 01-19, <http://www.staatsanzeiger-verlag.de> – bezogen werden. Der Text der Architekteneintragungsverordnung ist auch im Internet beim zuständigen Innenministerium abrufbar unter <http://www.im.baden-wuerttemberg.de>

Bauen, Wohnen und Denkmalpflege / Bauen / Weitere Rechtsbereiche / Berufsrecht